

Dr. Siegfried Broß
Richter des Bundesverfassungsgerichts
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau
Vorsitzender des Präsidiums der Deutschen Sektion der
Internationalen Juristen-Kommission e.V.

Beitrag für die Festschrift des Deutschen Anwaltsvereins

„Strafverteidigung im Rechtsstaat“

"Untersuchungshaft im Rechtsstaat"

I. Einführung

Zu dem Thema der Festschrift „Strafverteidigung im Rechtsstaat“ eignet sich aufgrund der aktuellen Entwicklung der Rechtsprechung, vor allem der des Bundesverfassungsgerichts und der des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte während der letzten Jahre, ein Beitrag „Untersuchungshaft im Rechtsstaat“ ganz besonders¹. Strafverfahren, denen die intensivste Einwirkung der staatlichen Gewalt auf das Individuum eigen ist, und der ihrem rechtskräftigen Abschluss häufig vorausgehenden Untersuchungshaft der Betroffenen bedürfen notwendigerweise schon wegen dieser Wirkung einer besonderen rechtsstaatlichen Ausformung durch den Gesetzgeber und einer entsprechenden Handhabung durch die zuständigen Gerichte.

¹ vgl. dazu eingehend *Kazele*, Untersuchungshaft - Ein verfassungsrechtlicher Leitfaden, Baden-Baden 2008

Aufgrund verschiedener Einflüsse stand es mit der Untersuchungshaft in den letzten Jahren mitunter nicht zum Besten. Die rechtsstaatlichen Anforderungen an ihre Begründung und Aufrechterhaltung waren teilweise nicht mehr in dem gebotenen Maße im Blickfeld der Entscheidungsträger. Es war nicht allein ein Stellenabbau in der Justiz hierfür ursächlich, vielmehr hatten sich Denk- und Verhaltensmuster eingeschliffen, die die rechtsstaatlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft etwas „lockerer“ sahen. Hierzu trugen nicht zuletzt auch so genannte Umfangs-Verfahren bei, die aufgrund eines außergewöhnlichen Ermittlungsaufwandes eine lang dauernde Untersuchungshaft vorgeblich rechtfertigten. Zu nennen ist aber zudem der Verlust der erforderlichen Sensibilität durch Automatismen, die einer Routine und Betriebsblindheit entspringen. Schließlich darf auch nicht das Ansteigen des Sicherheitsbedürfnisses in der (rechts-)politischen Diskussion der letzten Jahre vernachlässigt werden, bei der der unreflektierte Ruf nach einem "Wegschließen"² nicht selten die Wertigkeit des Freiheitsgrundrechts vergessen lässt. All dies zusammengenommen erfordert die dringende Rückbesinnung auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen und ihre Auswirkungen auf das Recht der Untersuchungshaft.

² vgl. in diesem Zusammenhang auch Bender, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, 2007; sowie die demnächst im Strafo erscheinende Rezensi-

II. Die Verfassungsrechtslage

Soweit die aktuelle Diskussion mit der Zielrichtung geführt wird, den Beschlüssen der Kammern des Bundesverfassungsgerichts die Legitimation streitig zu machen³, verfängt dies nicht. Die Senatsrechtsprechung zur Untersuchungshaft ist schon früh gegründet und stetig verfeinert worden. Wenn es irgendwo hapert oder knirscht, dann sicher nicht in der Kammerrechtsprechung, sondern wegen unvollständiger oder verweigerter Rezeption der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

1. Die betroffenen Verfassungsgüter

a) Die Untersuchungshaft greift in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ein. Diese darf als einer der obersten Grundwerte der Verfassung nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter Beachtung der strengen formellen Gewährleistungen der Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG und Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Zu diesen wichtigen Gründen gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie solche des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, vor allem der Gesichtspunkt einer wir-

on von Kazele

³ BGH, Urteil vom 7. Februar 2006 - 3 StR 460/98 -, NJW 2006, S. 1529 (1532 ff - Abs.-Nr. 29 ff., 1533 f. - Abs.-Nrn. 44 f.)

kungsvollen Strafverfolgung⁴. Die rasche und gerechte Ahndung schwerer Straftaten würde in vielen Fällen nicht möglich sein, wenn es den Strafverfolgungsbehörden verwehrt wäre, den mutmaßlichen Täter schon vor der Verurteilung festzunehmen und bis zum Urteil in Haft zu halten⁵.

b) Darüberhinaus tritt die Untersuchungshaft auch in ein Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung⁶. Diese findet ihre Grundlage im Rechtsstaatsprinzip und verbietet zum einen, im konkreten Strafverfahren ohne gesetzlichen, prozeßordnungsgemäßen - nicht notwendigerweise rechtskräftigen - Schuldnachweis, Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen und ihn verfahrensbezogen als schuldig zu behandeln. Zum anderen verlangt die Unschuldsvermutung den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor dem Verurteilten diese im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden darf.⁷

Die volle Entziehung der persönlichen Freiheit durch Einschließung in einer Haftanstalt stellt sich vor diesem Hintergrund als die Zufügung eines Übels dar, das im Rechtsstaat grundsätzlich nur dem zugefügt

⁴ BVerfGE 70, 297 (307f.); 19, 342 (347)

⁵ BVerfGE 19, 342 (347)

⁶ BVerfGE 19, 342 (347)

⁷ BVerfGE 74, 358 (371)

werden darf, der wegen einer gesetzlich mit Strafe bedrohten Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Hieraus hat das Bundesverfassungsgericht den Schluss gezogen, dass eine Freiheitsentziehung gegen einen einer Straftat lediglich Verdächtigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein kann⁸.

2. Die Auflösung des Spannungsverhältnisses

Der Konflikt zwischen dem Freiheitsanspruch des Einzelnen und der Unschuldsvermutung auf der einen Seite und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung auf der anderen Seite ist im Wege der praktischen Konkordanz zu lösen. Diesbezüglich ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von überragender Bedeutung. Er ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Rechtsstaatsprinzip wie auch bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur so weit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unumgänglich ist⁹.

⁸ BVerfGE 19, 342 (347)

⁹ BVerfGE 19, 342 (348f.)

a) Abwägungsgrundsätze

Konkrete Folge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Forderung, dass den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten als Korrektur entgegen zu halten ist¹⁰. Dieser Satz mag zunächst allgemein und letztlich nichtssagend erscheinen, hat aber in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Reihe konkreter Auswirkungen hervorgebracht. Der Eingriff in die Freiheit ist nur hinzunehmen, wenn und soweit einerseits wegen dringenden, auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen bestehen, andererseits der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, dass der Verdächtige vorläufig in Haft genommen wird. Die Verfolgung anderer Zwecke durch die Untersuchungshaft ist jedenfalls grundsätzlich ausgeschlossen; namentlich darf sie nicht nach Art einer Strafe einen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Strafrecht dienen soll¹¹. Bei der ihm hiernach obliegenden Abwägung hat der Richter stets im Auge zu behalten, dass es der vornehmliche

¹⁰ BVerfGE 19, 342 (347)

¹¹ BVerfGE 19, 342 (347 f.)

Zweck und der eigentliche Rechtfertigungsgrund der Untersuchungshaft ist, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen. Ist sie zu einem dieser Zwecke nicht mehr nötig, so ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen¹². Auch kann vor diesem Hintergrund allein die Schwere der Tat nicht die Verhängung von Untersuchungshaft rechtfertigen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Regelung des § 112 Abs. 3 StPO (§ 112 Abs. 4 StPO a. F.), die nach ihrem Wortlaut die Anordnung der Untersuchungshaft auch dann zulässt, wenn kein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO vorliegt, ausgesprochen:

"Weder die Schwere der Verbrechen wider das Leben noch die Schwere der (noch nicht festgestellten) Schuld rechtfertigen für sich allein die Verhaftung des Beschuldigten; noch weniger ist die Rücksicht auf eine mehr oder minder deutlich feststellbare "Erregung der Bevölkerung" ausreichend, die es unerträglich finde, wenn ein "Mörder" frei umhergehe. Es müssen vielmehr auch hier stets Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Der zwar nicht mit "bestimmten Tatsachen" be-

¹² BVerfGE 19, 342 (349)

legbare, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunklungsverdacht kann u. U. bereits ausreichen."¹³

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordert somit auch hier, dass der Richter bei der Anwendung dieser Norm den Zweck der Untersuchungshaft nie aus den Augen verliert. Er hat auch bei Verbrechen wider das Leben wie bei jeder Verhaftung wegen Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu prüfen, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Freiheitsbeschränkungen erreicht werden kann. Ist dies der Fall, so muss auch in den Fällen des § 112 Abs. 3 StPO der Vollzug des Haftbefehls ausgesetzt werden¹⁴.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für die Anordnung, sondern auch für die Dauer der Untersuchungshaft von Bedeutung¹⁵. So fordert bei der Abwägung der Umstand Beachtung, dass sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Interesse an einer

¹³ BVerfGE 19, 342 (349f.)

¹⁴ BVerfGE 19, 342 (351f.)

¹⁵ st. Rspr., vgl. BVerfGE 20, 45 (49); 20, 144 (148)

wirksamen Strafverfolgung vergrößern kann¹⁶. Die verfassungsrechtliche Abwägung zwischen der Strafverfolgungspflicht des Staates und dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten verändert sich somit, je länger die Untersuchungshaft währt. Dies findet seine Rechtfertigung in den Folgen, die die Untersuchungshaft für den Betroffenen mit sich bringt. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so ist der durch die verfahrenssichernde Freiheitsentziehung entstandene Schaden - ungeachtet der finanziellen Ansprüche, die das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gewährt - seiner Natur nach irreparabel. Wird er hingegen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, läßt sich der Strafausspruch entweder überhaupt nicht mehr oder nur noch teilweise vollziehen. Da die Untersuchungshaft nach § 60 StGB regelmäßig auf die erkannte Strafe anzurechnen ist, verbleibt bei überlanger Haftdauer, während der sich der Beschuldigte lediglich in Verwahrung befindet, nicht selten kein Strafrest und oftmals nur eine Reststrafzeit, die zu kurz ist, um einen sinnvollen und erfolgversprechenden Strafvollzug zu ermöglichen¹⁷.

Schließlich darf die Untersuchungshaft hinsichtlich ihrer Dauer nicht außer Verhältnis zu der voraussichtlich zu erwartenden Strafe stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt aber auch unab-

¹⁶ BVerfGE 36, 264 (270)

¹⁷ BVerfGE 36, 264 (270)

hängig von der zu erwartenden Strafe der Haftdauer Grenzen¹⁸. Mit dieser letzten Aussage ist zugleich das Beschleunigungsgebot in Haft-sachen angesprochen.

b) Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht nach der Rechtspre-chung des Bundesverfassungsgerichts auch ein Beschleunigungsgebot hervor. Grundlegend führt hierzu schon BVerfGE 20, 45 <50> aus:

"Jedenfalls verstößt der weitere Vollzug der Untersuchungshaft, welche die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Frist in so ungewöhnlichem Maße überschreitet, dann gegen Art. 2 Abs. 2 GG, wenn die Überschreitung dadurch verursacht worden ist, daß die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nicht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen. Denn zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung (...) kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verzögerung der Ermittlungen verursacht ist."

Eine erhebliche Überschreitung der in § 121 Abs. 1 StPO bestimmten Höchstdauer kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹⁸ BVerfGE 20, 45 (49f.)

nur ganz ausnahmsweise als zulässig erachtet werden. Es muss sich nicht nur um ein außergewöhnlich umfangreiches und schwieriges Ermittlungsverfahren wegen besonders schwerer Straftaten handeln. Vielmehr müssen die Strafverfolgungsbehörden auch nachweisen können, dass sie alles in ihrer Macht stehende getan haben, um die Ermittlungen so schnell wie möglich abzuschließen und die gerichtliche Entscheidung über die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen¹⁹.

3. Verfahrensrechtliche Gewährleistungen

Auf Grund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Art. 104 GG) muss das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht²⁰. Dem ist durch eine verfahrensrechtliche Kompensation²¹ des mit dem Freiheitsentzug verbundenen Grundrechtseingriffs, namentlich durch erhöhte Anforderungen an die Begründungstiefe von Haftfortdauerentscheidungen Rechnung zu tragen²². Die mit Haftsachen betrauten Gerichte haben sich bei der zu

¹⁹ BVerfGE 21, 220 (222); vgl. auch BVerfGE 21, 184 (187); 21, 223 (225f.); 36, 264 (273); 46, 194 (195)

²⁰ vgl. hierzu BVerfGE 53, 30 (65); 63, 131 (143)

²¹ vgl. BVerfGE 17, 108 (117 ff.); 42, 212 (219 f.); 46, 325 (334 f.)

²² vgl. BVerfGE 103, 21 (35 f.)

treffenden Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft mit deren Voraussetzungen eingehend auseinander zu setzen und diese entsprechend zu begründen. In der Regel sind in jedem Beschluss über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen ihrer Voraussetzungen, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit geboten²³. Noch nicht genügend thematisiert ist in diesem Zusammenhang, ob möglicherweise mit der zunehmenden Dauer der Untersuchungshaft eine innere Befangenheit der für die Haftentscheidung zuständigen Richter entsteht, dann auch tatsächlich die prognostizierte Strafe zu verhängen, um die Untersuchungshaft zu legitimieren. Das Erfordernis einer eingehenden Begründung der Haftfortdauerentscheidungen soll hier eine Eigenkontrolle der Richter gewährleisten, zu der die institutionelle Zuweisung der Haftprüfung an das Oberlandesgericht im Rahmen des § 121 StPO hinzutritt.

Im Zusammenhang mit den verfahrensrechtlichen Gewährleistungen ist schließlich darauf hinzuweisen, dass verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art. 104 Abs. 1 GG auch die Beachtung der in dem förmli-

²³ vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. August 1998 - 2 BvR 962/98 -, NStZ-RR 1999, S. 12 (13) und vom 10. Dezember 1998 - 2 BvR 1998/98 -, StV 1999, S. 162; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2001 - 2 BvR 1316/01 -, NJW 2002, S. 207 f.

chen Gesetz, das zum Eingriff in das Freiheitsrecht berechtigt, vorgeschriebenen Formen relevant ist. Die formellen Gewährleistungen stehen mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in einem unlöslichen Zusammenhang. Art. 104 Abs. 1 GG nimmt den schon in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt ihn für alle Freiheitsbeschränkungen, indem er neben der Forderung nach einem förmlichen Gesetz, die Pflicht, die sich aus diesem Gesetz ergebenden Formvorschriften zu beachten, zum Verfassungsgebot erhebt²⁴. Die Gerichte sind dabei gehalten, Inhalt und Reichweite freiheitsbeschränkender Gesetze so auszulegen und anzuwenden, dass sie eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung entfalten²⁵. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht das so genannte Wiederaufleben eines bereits gegenstandslos gewordenen Haftbefehls im Wege richterlicher Rechtsfortbildung mit Art. 104 Abs. 1 GG als unvereinbar angesehen²⁶.

²⁴ BVerfGE 10, 302 (323); 29, 183 (195); 58, 208 (220); 105, 239 (247)

²⁵ vgl. BVerfGE 65, 317 (322 f.); 96, 68 (97); 105, 239 (247)

²⁶ Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. August 2005 - 2 BvR 1357/05 -, BVerfGK 6, 119 (124 f.)

4. Geltung dieser Grundsätze auch für den außer Vollzug gesetzten Haftbefehl

a) Die angeführten Grundsätze gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts prinzipiell auch für einen außer Vollzug gesetzten Haftbefehl. Mag auch die Haftverschonung vom Beschuldigten vor dem Hintergrund eines drohenden Haftvollzuges zunächst als Rechtswohltat empfunden werden, so ändert dies nichts daran, dass der Fortbestand des Haftbefehls vor allem unter Berücksichtigung der freiheitsbeschränkenden Auflagen nach wie vor mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit verbunden ist. Daher versteht sich von selbst, dass auch das weniger einschneidende Mittel, durch das eine schwerwiegendere grundrechtsbeschränkende Maßnahme ersetzt worden ist, in seinem Fortbestand weiterhin im Lichte des Freiheitsrechts und unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit immer neu zu überprüfen ist²⁷. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots kann daher auch bei einem außer Vollzug gesetzten Haftbefehl dessen Aufhebung gebieten²⁸.

²⁷ BVerfGE 53, 152 (159f.)

²⁸ Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. November 2005 - 2 BvR 1737/05 -, BVerfGK 6, 384 (391 ff.)

b) Vor dem Hintergrund des Art. 104 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt auch die Auslegung des § 116 Abs. 4 Nr. 2 StPO durch Haftgerichte beanstandet. So ist es dem Rechtsmittelgericht verwehrt, einen außer Vollzug gesetzten Haftbefehl wieder in Vollzug zu setzen, wenn sich lediglich der Beschuldigte mit der Beschwerde gegen den Haftverschonungsbeschluss wendet²⁹. Außerdem kann ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 116 Abs. 4 StPO wieder in Vollzug gesetzt werden. Eine lediglich andere Beurteilung des unverändert gebliebenen Sachverhalts rechtfertigt den Widerruf der Außer-vollzugsetzung nicht.³⁰

III. Rechtslage nach der EMRK

Die EMRK ist durch das Zustimmungsgesetz vom 7. August 1952³¹ auf die Ebene der (einfachen) Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland transformiert worden (Art. II Abs. 1 EMRKG). Für den vorliegenden Zusammenhang ist vor allem Art. 5 Abs. 3 Satz 1 2.Halbsatz EMRK von grundlegender Bedeutung. Nach dieser Norm,

²⁹ Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2005 - 2 BvR 1618/05 -, BVerfGK 6, 295 (299 ff.)

³⁰ Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2005 - 2 BvR 1618/05 -, BVerfGK 6, 295 (301 f.)

³¹ BGBl II S. 685, berichtigt S. 953.

die geltendes Bundesrecht und daher auch von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu beachten ist, hat jede Person, die nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens.

Der EGMR hat aus dieser Vorschrift den Anspruch des Inhaftierten entnommen, dass sein Fall vorrangig mit besonderer Beschleunigung behandelt wird³². In diesem Zusammenhang hat er ferner immer wieder darauf hingewiesen, dass die Frage, ob die Dauer einer Haft angemessen ist, nicht abstrakt beurteilt werden kann. Vielmehr muss die Frage, ob es angemessen ist, dass ein Angeklagter in Untersuchungshaft bleibt, im Einzelfall unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten geprüft werden. Sie kann nur gerechtfertigt sein, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein zwingendes Erfordernis des öffentlichen Interesses vorliegen, das trotz der Unschuldsvermutung dem Grundsatz der Achtung der Persönlichkeit in Art. 5 EMRK vorgeht³³. Die Gerichte sind dabei unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung verpflichtet, alle Umstände zu prüfen, die für und

³² EGMR, Urteil vom 27. Juni 1968 - D 25/246 06.3/30 (Wemhoff./Bundesrepublik Deutschland), JR 1968, S. 464 (466)

³³ EGMR, Urteil vom 5. Juli 2001 - Individualbeschwerde Nr.38321/97 (Erdem./Bundesrepublik Deutschland) -, NJW 2003, S. 1439 (1440 Abs.-Nr. 39); Urteil vom 29. Juli 2004 - Individualbeschwerde Nr. 49746/99 (Cevizovic./Bundesrepublik Deutschland), StV 2005, S. 136 (137 Abs.Nr. 37); Urteil vom 10. November 2005 - Individualbeschwerde Nr.

gegen das Bestehen des öffentlichen Interesses sprechen, das ein Abweichen von dem in Art. 5 EMRK niedergelegten Grundsatz rechtfertigt. Sie müssen diese Umstände in ihren Entscheidungen über Anträge auf Haftentlassung darlegen³⁴. Auch der EGMR geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass sich die Begründungslast der Justizbehörden mit zunehmender Haftdauer vergrößert und dass jeder Haftfortdauerbeschluss neu begründet werden muss³⁵. Er hat im Übrigen auch für eine ein Jahr übersteigende Untersuchungshaft sehr zwingende Gründe verlangt³⁶.

Auch der EGMR misst der Verfahrensbeschleunigung große Bedeutung zu³⁷. Er hat bei Verfahren in Haftsachen den staatlichen Behörden eine besondere Zügigkeit abverlangt. In dieser Hinsicht ist etwa beanstandet worden, dass die erneute Durchführung einer Hauptverhandlung bei einer Ansetzung von weniger als vier Verhandlungsterminen pro Monat diesem Gebot nicht entspricht, wenn sich das Gericht nicht darum bemüht, Zeugen und Sachverständige auf eine effizientere Art zu laden. Im Hinblick auf die bereits verbüßte Untersu-

65745/01 (Dzelili./Bundesrepublik Deutschland) -, StV 2006, S. 474 (476 Abs.-Nr. 69)

³⁴ EGMR, Urteil vom 26. Oktober 2000 - Individualbeschwerde Nr. 30210/96 (Kudla./Polen), NJW 2001, S. 2694 (2697 Abs.-Nr. 110)

³⁵ EGMR, Urteil vom 5. Juli 2001 - 38321/97 (Erdem./Bundesrepublik Deutschland), NJW 2003, S. 1439 (1440 Abs.-Nrn. 44 ff. <45, 47>)

³⁶ EGMR, Urteil vom 26. Oktober 2000 - Individualbeschwerde Nr. 30210/96 (Kudla./Polen) -, NJW 2001, S. 2694 (2697 Abs.-Nr. 114)

³⁷ EGMR, Urteil vom 31. Mai 2001 - Individualbeschwerde Nr. 37591/97 -, NJW 2002, S. 2856 (2857)

chungshaft von 2 Jahren sei ein strafferer Verhandlungsplan geboten gewesen³⁸. Zudem wurde auch die fehlende Bestellung eines zweiten Ergänzungsschöffen zu Beginn der ersten Hauptverhandlung als Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot angesehen, weil sich die Wiederholung eines Teils der Hauptverhandlung auf diese Weise hätte vermeiden lassen³⁹. Auch hier findet sich somit ein rein objektiver Beurteilungsmaßstab für die in Haftsachen zu fordernde besondere Sorgfalt der Verfahrensführung.

IV. Folgerungen

Als Quintessens der verfassungs- aber auch völkerrechtlichen Vorgaben lässt sich feststellen, dass die Untersuchungshaft nur in eng begrenzten Ausnahmefällen verhängt werden darf. Nur wenn sie zur geordneten Durchführung eines Strafverfahrens unabdingbar ist, kann sie angeordnet werden. Auch darf sie nur solange andauern, wie sie zur Gewährleistung eines solchen Verfahrens notwendig ist. Letzteres

³⁸ Urteil vom 29. Juli 2004 - Individualbeschwerde Nr. 49746/99 (Cevizovic./Bundesrepublik Deutschland), StV 2005, S. 136 (138 Abs.-Nr. 51); Urteil vom 10. November 2005 - Individualbeschwerde Nr. 65745/01 (Dzelili./Bundesrepublik Deutschland), StV 2006, S. 474 (477 Abs.-Nr. 80)

³⁹ Urteil vom 29. Juli 2004 - Individualbeschwerde Nr. 49746/99 (Cevizovic./Bundesrepublik Deutschland), StV 2005, S. 136 (138 Abs.-Nr. 55); Urteil vom 10. November 2005 - Individualbeschwerde Nr. 65745/01 (Dzelili./Bundesrepublik Deutschland), StV 2006, S. 474 (477 Abs.-Nr. 79)

zeigt, dass der Schwerpunkt praxisrelevanter Probleme auf dem Aspekt der Beschleunigung des Verfahrens in Haftsachen liegt.

1. Verfahrensführung durch die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsanspruch kommt es auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies bedingt eine auf den Einzelfall bezogene Analyse des Verfahrensablaufs⁴⁰. Der verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen⁴¹ umfasst das gesamte Strafverfahren⁴². Er verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte sowohl im Ermittlungs- ebenso wie im Zwischen- und Hauptverfahren wie auch im Rechtsmittelverfahren alle möglichen und

⁴⁰ Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Februar 2005 - 2 BvR 109/05 -, StV 2005, S. 220 (224)

⁴¹ vgl. BVerfGE 46, 194 (195)

⁴² vgl. EGMR, Urteil vom 31.5. 2001 - Individualbeschwerde Nr. 37591/91, NJW 2002, S. 2856 f.; Urt. v. 27.7. 2000 - Individualbeschwerde Nr. 33379/96, NJW 2001, S. 213 f.; Urt. v. 25.2. 2000 - Individualbeschwerde Nr. 29357, NJW 2001, S. 211 f.; BVerfGE 46, 17 (29); 63, 45 (68 f.); 92, 277 (326); Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2005 - 2 BvR 109/05 -, StV 2005, S. 220 (222); Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 23. September 2005 - 2 BvR 1315/05, NJW 2005, S. 3485 (3486); Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2005 - 2 BvR

zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen⁴³. Der Staat kann sich dabei nicht darauf berufen, die Gerichte seien nicht so ausgestattet, wie es erforderlich sei, um die anstehenden Verfahren ohne vermeidbare Verzögerung abschließen zu können⁴⁴.

Kommt es zu vermeidbaren und in der staatlichen Sphäre wurzelnden Verfahrensverzögerungen, so zwingt dies, wenn diese in zeitlicher Hinsicht erheblich sind, zur Aufhebung des Haftbefehls. Die Feststellung der Erheblichkeit einer Verfahrensverzögerung ist eine Frage des Einzelfalls. Ein Zeitraum von drei Monaten ist bereits als kritisch anzusehen. Aber auch Verzögerungen von unter drei Monaten können zur Unverhältnismäßigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft führen. So hat etwa das Bundesverfassungsgericht bei einer Dauer der bisher vollzogenen Untersuchungshaft von fast 18 Monaten auch der Verzögerung von fast sechs Wochen besonderes Gewicht beigemessen⁴⁵. Hier kommt der Grundsatz zum Tragen, dass an den zügigen Fort-

1964/05 -, BVerfGK 7, 21 (34); Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Dezember 2005 - 2 BvR 2057/05 -, BVerfGK 7, 140 (154)

⁴³ vgl. BVerfGE 20, 45 (50); 36, 264 (273)

⁴⁴ BVerfGE 36, 264 (275)

⁴⁵ Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 1999 - 2 BvR 1775/99 -, StV 2000, S. 322 (323)

gang des Verfahrens umso strengere Anforderungen zu stellen sind, je länger die Untersuchungshaft andauert⁴⁶.

Das Beschleunigungsgebot stellt daher besondere Anforderungen an die Effektivität der Ermittlungen wie auch die Terminplanung und die Verhandlungsstrategie, wobei jedoch den Ermittlungsbehörden ein Gestaltungsspielraum unter Anlegung einer ex-ante Betrachtung zugestehen ist. Allerdings ist fortwährend die Frage zu stellen, ob die Ermittlungen und nachfolgend das Straferkenntnisverfahren den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechend gefördert wurden. Eine Ansicht, die jegliche Dauer der Untersuchungshaft rechtfertigt, wenn die staatlichen Behörden nur immer weiter ermitteln, ist schon im Ansatz verfehlt. Sie übersieht, dass entweder im Vorfeld der Gesetzgeber aufgerufen sein könnte, entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben Ermittlungs- und Strafverfahren so auszugestalten, dass sich der Ermittlungsaufwand für ein Strafverfahren in nicht nur vernünftigen, sondern in den Dimensionen hält, die allein als verfassungsgemäß bejaht werden können. Des Weiteren sind Anstrengungen geboten, um den Ermittlungsaufwand und das nachfolgende

⁴⁶ Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Dezember 2005 - 2 BvR 2057/05, BVerfGK 7, 140 (155f.); vgl. auch BGHSt 38, 43 (46); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. August 1982 - 1 Ws 607/82 -, StV 1982, S. 531 (532); Beschluss vom 1. Februar 1991 - 2 Ws 632-633/90 -, StV 1991, S. 308; Beschluss vom 10. August 1992 - 2 Ws 312/92 -, StV 1992, S. 586; Beschluss vom 25. März 1996 - 2 Ws 86/96 -, StV 1996, S. 496; KG, Beschluss vom 30. Juni 1999 - (3) 1 HEs 299/98 -, StV 2000, S. 36 (37)

Strafverfahren in einem rechtsstaatlichen Umfang abzuwickeln. Eine sachgerechte Begrenzung und die Konzentration auf das Wesentliche können dem Ruf nach einer Absprache im Strafprozess entgegenwirken.

2. Die so genannte Konfliktverteidigung

Betrachtet man das hinter dem Beschleunigungsgebot in Haftsa-
chen stehende materielle Anliegen, den Eingriff in das Freiheitsrecht
des Beschuldigten nur so lange zu legitimieren, als dies unabdingbar
notwendig ist, so stellt dies auch hohe Anforderungen an die Strafver-
teidigung. Aus ihm ergeben sich für die Strafverteidigung Obliegenhei-
ten.

Die Verteidigung kann zwar legitimerweise von allen ihr prozessual
zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch machen. Die zur
Bearbeitung der gestellten Anträge erforderliche Zeit geht aber zu Las-
ten des Beschuldigten. Das aus dem Beschleunigungsgebot abzulei-
tende Recht des Beschuldigten auf vorrangige und besonders zügige
Behandlung seines Falls darf den Bemühungen des Gerichts nicht
entgegenstehen, die strittigen Tatsachen vollständig zu klären und
sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft alle Möglich-

keiten einzuräumen, ihre Beweismittel vorzubringen⁴⁷. Die Arbeitslast der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bei der Bescheidung von Anträgen des inhaftierten Beschuldigten geht auf sein Verhalten und seine Sphäre zurück. Unter diesem Blickwinkel setzt die rasche Beendigung der Untersuchungshaft auch eine konstruktive Mitwirkung der Strafverteidigung an der Verfahrensbeendigung voraus. Sie ist rechtlich allerdings nur begrenzt einforderbar.

So kann sich etwa das Gericht nicht schlicht auf von der Verteidigung geltend gemachte Terminkollisionen zurückziehen. Zum einen können derartige Terminkollisionen bei einer vorausschauenden, weit in die Zukunft reichenden Terminplanung weitgehend vermieden werden. Zum anderen darf die Strafkammer nicht ausnahmslos auf Terminkollisionen der Verteidiger Rücksicht nehmen⁴⁸. Vielmehr stellt sich dann die Frage, ob (andere) Pflichtverteidiger zu bestellen sein werden oder inwieweit die Verteidiger mit Blick auf das Beschleunigungsgebot verpflichtet werden können, andere – weniger dringliche – Termine zu verschieben, um eine Beschleunigung eines bereits lang dauernden Verfahrens zu erreichen⁴⁹.

⁴⁷ EGMR, Urteil vom 27. Juni 1968 – Rechtssache Wemhoff ./.. Deutschland, Serie A, Band 7, S. 26 Nr. 17 – ständige Rechtsprechung

⁴⁸ vgl. OLG Köln, Beschluss vom 18. Januar 2006 – 2 Ws 617/05 –, StV 2006, S. 143 (144)

⁴⁹ vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Juli 2006 – 2 BvR 1190/06 –, JURIS (Abs.-Nr. 9); Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Januar 2008 – 2 BvR 2652/07 –, JURIS (Abs.-Nr. 55)

Das Recht eines Angeklagten, sich von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens vertreten zu lassen, gilt nicht uneingeschränkt, sondern kann entsprechend den einfachgesetzlichen Vorschriften der § 142, § 145 StPO durch wichtige Gründe begrenzt sein⁵⁰. Ein solcher Grund kann in bestimmten Konstellationen auch das Beschleunigungsgebot in Haftsachen sein⁵¹. Aus diesem Grunde ist es von vornherein verfehlt, bei der Terminierung jede Verhinderung eines Verteidigers zu berücksichtigen⁵². Vielmehr muss zwischen dem Recht des Angeklagten, in der Hauptverhandlung von einem Verteidiger seines Vertrauens vertreten zu werden, und seinem Recht, dass der Vollzug von Untersuchungshaft nicht länger als unbedingt nötig andauert, sorgsam abgewogen werden⁵³. Die Terminlage des Verteidigers kann angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) nur insoweit berücksichtigt werden, wie dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfah-

⁵⁰ vgl. BVerfGE 9, 36 (38); 39, 238 (243) m.w.N.; siehe auch Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 2001 - 2 BvR 1152/01 -, NStZ 2002, S. 99 f.

⁵¹ vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Februar 2007 - 2 BvR 2563/06 - JURIS; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2006 - 2 BvQ 10/06 -, StV 2006, S. 451; HansOLG Hamburg, Beschluss vom 29. Juni 2006 - 3 Ws 100/06 -, StV 2006, S. 533 (534)

⁵² so zu Recht OLG Köln, Beschluss vom 29. Dezember 2005 - 40 HEs 37-41/05 -, StV 2006, S. 145 (146)

⁵³ so zutreffend OLG Hamm, Beschluss vom 4. Mai 2006 - 2 Ws 111/06 -, StV 2006, S. 482 (484)

rens führt⁵⁴. Denn die Alternative, den Beginn der Hauptverhandlung so weit hinauszuschieben, bis auch der zuletzt benannte Verteidiger uneingeschränkt zur Verfügung steht, ist mit dem Beschleunigungsgebot ersichtlich nicht vereinbar⁵⁵. Dies würde zu der auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht hinnehmbaren Situation führen, dass der Angeklagte aus der Untersuchungshaft entlassen werden müsste, nur weil die von ihm gewählten Verteidiger für die Hauptverhandlung keine Zeit haben⁵⁶. Das Hinausschieben der Hauptverhandlung wegen Terminschwierigkeiten der Verteidiger ist infolgedessen kein verfahrensimmanenter Umstand, der eine Verzögerung von mehreren Monaten rechtfertigen könnte⁵⁷. Vielmehr hat auf Grund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) im Zweifel das Recht des Angeklagten auf Aburteilung binnen angemessener Frist Vorrang⁵⁸.

⁵⁴ vgl. OLG Köln, Beschluss vom 29. Dezember 2005 - 40 HEs 37-41/05 -, StV 2006, S. 145 (146)

⁵⁵ siehe bereits OLG Köln, Beschluss vom 30. Oktober 1990 - 2 HEs 146/90 (227-232/90) -, MDR 1991, S. 662

⁵⁶ so zutreffend OLG Köln, Beschluss vom 29. Dezember 2005 - 40 HEs 37-41/05 -, StV 2006, S. 145 (146)

⁵⁷ vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 2. März 2006 - 2 Ws 56/06 -, StV 2006, S. 481 (482)

⁵⁸ Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Februar 2007 - 2 BvR 2563/06 - NStZ-RR 2007, S. 311 (314); so auch bereits OLG Hamm, Beschluss vom 2. März 2006 - 2 Ws 56/06 -, StV 2006, S. 481 (482); Beschluss vom 4. Mai 2006 - 2 Ws 111/06 -, StV 2006, S. 482 <484>; ähnlich Hilger, StV 2006, S. 451 (453 a.E.)

3. Keine Abwägung mit der Schwere der Straftat bei Verletzung des Beschleunigungsgebots

Ein häufiger Praxisfehler ist bei der Anwendung des § 121 StPO zu beobachten. Fehlt es im Rahmen des § 121 Abs. 1 StPO an dem Vorliegen einer besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder eines anderen wichtigen Grundes, der ein Urteil noch nicht zugelassen hat, so findet eine Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse des Staates und dem Freiheitsanspruch des inhaftierten Beschuldigten nicht statt. Die Schwere der Tat und die im Raum stehende Straferwartung sind im Zusammenhang mit § 121 StPO ohne jede Bedeutung⁵⁹.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 121 StPO gilt grundsätzlich nichts anders. In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist insoweit streitig, ob auf Grund einer sachlich nicht zu rechtfertigenden, vermeidbaren und erheblichen, von dem Angeklagten nicht zu vertretenden Verfahrensverzögerung der Haftbefehl bereits ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe aufzuheben ist⁶⁰ oder ob das Gewicht der Straftat und die Höhe der zu erwartenden Strafe gegen-

⁵⁹ Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 2006 - 2 BvR 1742/06 u.a. -, StV 2006, 703 (705 f. m. w. Nw.)

⁶⁰ Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 18. Oktober 1982 - 2 Ws 292/82 -, JR 1983, S. 259 (260); Kammergericht, Beschluss vom 10. Januar 1985 - 3 AR 315/82 - 4 Ws 336 und 341/84 -, StV 1985, S. 67; OLG Oldenburg, Beschluss vom 2. September 1992 - 1 Ws 182/92 -, StV 1992,

über dem Ausmaß der Verfahrensverzögerung und dem Grad des die Justiz hieran treffenden Verschuldens gegeneinander abzuwägen sind⁶¹. Das Bundesverfassungsgericht hat die letztgenannte Ansicht nur dann in Einklang mit der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der hierzu entwickelten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶² gesehen, wenn bei der konkret vorzunehmenden Abwägung das Gewicht des Freiheitsanspruchs in hinreichendem Maße berücksichtigt wird. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen. Allein die Schwere der Tat und die sich hieraus ergebende Straferwartung können aber bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft herangezogen werden⁶³.

S. 481; OLG Bamberg, Beschluss vom 12. Januar 1994 - Ws 2/94 -, StV 1994, S. 141 (142)

⁶¹ OLG Köln, Beschluss vom 4. Februar 1992 - 2 Ws 9 - 10/92 -, MDR 1992, S. 694 (695); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. März 1996 - 3 Ws 178/96 -, StV 1996, S. 552; Beschluss vom 23. November 1999 - 1 Ws 948/99 -, NStZ-RR 2000, S. 250 (251); Kammergericht, Beschluss vom 1. August 1997 - 1 AR 971/97 - 5 Ws 483/97 - <JURIS>; LG Gera, Beschluss vom 14. Juni 1996 - 200 Js 12799/92 - 5 Kls -, NJW 1996, S. 2586

⁶² vgl. BVerfGE 19, 342 (347); 20, 45 (49 f.); 36, 264 (270); 53, 152 (158 f.)

⁶³ vgl. EGMR, Urt. v. 26.10. 2000 - Individualbeschwerde Nr. 30210/96 -, NJW 2001, S. 2694 (2697) Rn. 114; BVerfGE 20, 45 (50); Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2005 - 2 BvR 109/05 -, StV 2005, S. 220 (222); Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 23. September 2005 - 2 BvR 1315/05, NJW 2005, S. 3485 (3487)

IV. Ausblick

Die vorstehende Skizze hat – so ist zu wünschen – deutlich gemacht, dass Strafverteidigung im Rechtsstaat im allgemeinen und bei angeordneter Untersuchungshaft im Besonderen eine „Kooperation“ zwischen Gericht und Strafverteidigung im übergeordneten rechtsstaatlichen Interesse, aber vor allem im Interesse der Betroffenen unumgänglich macht. Dabei ist Kooperation nicht als „Kumpanei“ oder im Sinne eines Überspielens verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben zu verstehen, sondern ein Ausrichten der nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für Strafverteidigung und Gerichte ausgeformten Positionen auf das allein rechtsstaatliche Ziel: ein gesetzmäßiges und gerechtes Strafurteil, das auch auf Freispruch lauten kann, herbeizuführen. Hier bestehen auf Seiten aller Beteiligten noch Reserven, die der Gesetzgeber durchaus noch näher konturieren könnte.